Anmeldung

Inbetriebnahme/Austausch eines abwasserfreien Wasserzählers / einer Abwasser-Messeinrichtung für die Berücksichtigung von Wasserschwundmengen bei der Schmutzwassergebühr gem. § 4 Abs. 5 Abwassergebührensatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils gültigen Fassung

Stadtwerke Hürth AöR
Abteilung ZSA
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

Antragstellerin/Antragsteller:

Name, Vorname: _____

Anschrift:
Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/Handy-Nr: _____

E-Mail-Adresse: _____

Hiermit wird die jährliche Berücksichtigung von Wasserschwundmengen bei der Schmutzwassergebühr für das folgende Objekt beantragt:

Anschrift:	50354 Hürth,
Ort des Zählers: **(Garage, Keller, Außenzapfstelle etc.)**	
Grund für die Wasserschwundmenge:	

Bitte geben Sie an, ob folgende Anlagen auf dem Grundstück betrieben werden:

(bitte ankreuzen)	*(wenn ja, bitte ausfüllen)*
☐ **Schwimmbad / Schwimmteich**	☐ Nein ☐ Ja Fassungsvermögen: _____ m³
☐ **Pool** (auch Pop-Up, Plastik etc).	☐ Nein ☐ Ja Fassungsvermögen: _____ m³
☐ **Teich / Naturteich**	☐ Nein ☐ Ja Fassungsvermögen: _____ m³

Hinweise / Bestimmungen zur Anmeldung eines Gartenwasserzählers:

- Nach § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadtwerke Hürth werden Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf Antrag abgesetzt. Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die fest einzubauen sind.
  Die Inbetriebnahme und der Austausch des abwasserfreien Wasserzählers obliegen dem Eigentümer und müssen bei den Stadtwerken Hürth angemeldet werden. Die Messgeräte müssen von den Stadtwerken Hürth abgenommen bzw. verplombt werden.

  Für die Bearbeitung der Anmeldung eines abwasserfreien Wasserzählers als Nachweis zur Ermittlung von Wasserschwundmengen wird gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils gültigen Fassung eine Sondergebühr von derzeit **82,00 € je Wasserzähler** gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr wird mit Abschluss der Bearbeitung des Antrages fällig.

***** Fortsetzung auf der Rückseite** (bitte wenden)*******

- Eine Gebührenbefreiung kann grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Abnahmetermins gewährt werden, daher sollte die Antragstellung schnellmöglich nach Einbau des Wasserzählers erfolgen.
  Eine rückwirkende Berücksichtigung auf bereits verbrauchtes Frischwasser auf dem Gartenzähler erfolgt **nicht**.

- Die Installation an Entnahmestellen (direkt oder in deren Zuleitung), welche sich direkt über an den Kanal angeschlossenen Waschbecken oder im Bereich von angeschlossenen Bodeneinläufen befinden, ist nicht gestattet.

- Für die Befüllung von Poolanlagen (gilt nicht für Schwimmteiche mit Pflanzen- und Fischbesatz) darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.
  Schmutzwasser ist, lt. § 2 Nr. 2 Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth Wasser, das durch den Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde.
  Poolwasser wird durch die Zugabe von Chlor oder auch nur durch Badende bereits in seiner Eigenschaft (chemisch oder biologisch) verändert. Insofern besteht eine **Abwasserbeseitigungspflicht über den Schmutzwasserkanal**. Eine andere Verfahrensweise ist nicht gesetzeskonform.

  Über die Unterhaltung von Poolanlagen jeglicher Art (auch sog. Schwimmteiche) hat der Antragsteller anzugeben, was er in dem laufenden Jahr an Frischwasser über den Gartenwasserzähler für das Befüllen/Nachfüllen entnommen hat. Er steht in der Nachweispflicht, hierüber jährlich aktuelle Angaben in seinem Antrag auf Berücksichtigung der Wasserschwundmengen zu machen.

- Der Eigentümer hat den Stadtwerken Hürth den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme, Austausch bzw. Überprüfung des abwasserfreien Wasserzählers erforderlich ist.

- Die Berücksichtigung von Wasserschwundmengen muss jährlich neu beantragt werden. Wir empfehlen, dass der Antrag bis zum 15.12. eines jeden lfd. Jahres vorgelegt wird, damit die Zählerstände in die Endabrechnung für das lfd. Jahr einfließen können. Die entstehenden Restmengen bis zum 31.12. des lfd. Jahres werden dann im Folgejahr berücksichtigt. Eine rückwirkende Anerkennung von Wasserschwund-mengen nach dem 02.01. des Folgejahres erfolgt nicht.

- Die SWH lesen die abwasserfreien Zähler / Abwasser-Messeinrichtungen nicht ab.

- Verfristete oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

- Sollte der geforderte nachprüfbare Nachweis (Foto) dem Antrag nicht beigefügt sein oder bestehen Zweifel an der Ablesung, so können keine Wasserschwundmengen berücksichtigt werden.

- Nur ordnungsgemäß geeichte/abgenommene abwasserfreie Wasserzähler / Abwasser-Messeinrichtungen werden berücksichtigt.

- Der abwasserfreie Wasserzähler muss in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 6 Jahre, auf Kosten des Eigentümers gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung kalibriert bzw. geeicht werden. Dies erfolgt in der Regel durch Austausch des abwasserfreien Wasserzählers.

Datenschutz

Die Stadtwerke Hürth AöR speichern und verarbeiten die in diesem Formular mitgeteilten Datengemäß Art.6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), soweit dies zur Bearbeitung des Antrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden und die Archivierungsfrist abgelaufen ist. Die antragstellende Person erteilt hierzu mit ihrer Unterschrift ausdrücklich ihr Einverständnis.

Das Blatt „Hinweise / Bestimmungen zur Anmeldung eines Gartenwasserzählers“ sowie die Erklärung zum Datenschutz sind der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner bekannt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller